



Enthftungserklärung

Der Pilot / die Pilotin

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____

PLZ: _____ Wohnort: _____

Telefon: _____

erklärt hiermit dem Verein: Mühlenflieger SV Schnathorst

Ich bin im Besitz einer gültigen Fluglizenz für Gleitsegel

- für die Startart Windenschlepp
- für die Startart Hang
- für die Startart E-Start

(Bitte entsprechendes ankreuzen!)

Mein Fluggerät und meine Flugausrüstung sind

- laut Gerätekenblatt der zu dem Fluggerät gehörenden Betriebsanweisung für die von mir genutzte Start- und Betriebsart, wie z.B. Windenschlepp und Doppelsitzer, entsprechend der geltenden Verordnungen zur Lufttüchtigkeit, zugelassen.
- gemäß LuftGerPV § 10 mustergeprüft und nachgeprüft ist.

Für mein Fluggerät besteht eine gültige Halter-Haftpflichtversicherung.

Ich bin in den Schleppbetrieb eingewiesen worden und verpflichte mich, an diesem gemäß der Flugbetriebsordnung (FBO) des DHV ausdrücklich auf eigene Gefahr und Verantwortung teilzunehmen.

Weiter erkläre ich, dass ich nur am Flugbetrieb teilnehme, wenn ich als Pilot / Pilotin flugtauglich bin.

Ich versichere, dass meine Angaben der Wahrheit entsprechen und bin damit einverstanden, dass der Verein jederzeit die von mir gemachten Angaben überprüfen kann.

Ort/Datum: _____

Unterschrift des Piloten: _____

Anlage

Luftsportgerät

§ 10 LuftGerPV
Geltung ab 01.03.2013

(1) In der Musterprüfung eines Luftsportgeräts wird geprüft, ob das Muster den Bauvorschriften für Luftfahrtgerät entspricht und keine Merkmale oder keine Eigenschaften aufweist, die einen sicheren Betrieb beeinträchtigen. Ferner wird geprüft, ob die Musterunterlagen sowie die Betriebsanweisungen, die für die Instandhaltung und den Betrieb des Luftfahrtgeräts erforderlich sind, vollständig sind und die notwendigen Angaben enthalten, um für das Muster und das dem Muster nachgebaute Luftfahrtgerät einen sicheren Betrieb gewährleisten zu können.

(2) Der Beauftragte nach § 31c des Luftverkehrsgesetzes legt fest, welche Teile der Betriebsanweisungen einer Anerkennung bedürfen.

(3) In der Stückprüfung eines Luftsportgeräts wird geprüft,

1. ob das Luftfahrtgerät mit dem Muster übereinstimmt und lufttüchtig ist,

2. ob die nach dem Gerätekenntblatt zu dem Gerät gehörenden Betriebsanweisungen vorhanden sind und den anerkannten Betriebsanweisungen entsprechen und

3. ob die Kennzeichnung zum Nachweis des Ursprungs, soweit sie gefordert ist, ordnungsgemäß angebracht ist.

Der Beauftragte nach § 31c des Luftverkehrsgesetzes bestimmt, ob er die Stückprüfung selbst durchführt oder sie in einem nach Absatz 7 genehmigten Herstellungsbetrieb durchführen lässt.

(4) Die ordnungsgemäße Durchführung der Stückprüfung eines Luftsportgeräts ist für Ultraleichtflugzeuge durch einen Prüfschein zu bescheinigen. Darin sind die Lufttüchtigkeit und die Übereinstimmung mit den im zugehörigen Gerätekenntblatt enthaltenen Angaben festzustellen.

(5) Für die Herstellung im Amateurbau kann der Beauftragte nach § 31c des Luftverkehrsgesetzes Art und Umfang der Prüfung im Einzelfall festlegen.

(6) Wird eine Änderung eines zugelassenen Musters nicht von dem nach Absatz 3 bestimmten Herstellungsbetrieb vorgenommen, hat der Herstellungsbetrieb nach Absatz 3 eine Stellungnahme zu der Änderung abzugeben, wenn der Beauftragte nach § 31c des Luftverkehrsgesetzes dies verlangt.

(7) Einem Herstellungsbetrieb kann von dem Beauftragten nach § 31c des Luftverkehrsgesetzes eine Genehmigung zur Durchführung der Stückprüfung erteilt werden, wenn dieser über die zur Durchführung der Stückprüfung erforderlichen technischen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen verfügt.